

Öffentliche Datenbanken für Sexualstraftäter – ein Instrument sozialer Kontrolle?

von *Malgorzata Zöhner*

Zusammenfassung

Auf der Grundlage mehrerer Bundesgesetze (Federal Sex Offender Legislation), die in den USA seit 1994 systematisch erlassen wurden, erhielt die Bevölkerung in einigen Bundesstaaten Zugang zu sog. Public Sex Offender Registries (Sexualstraftäterdatenbanken). Seit 2005 existiert in den USA auch eine landesweite Datenbank – die National Sex Offender Public Registry (NSOPR) –, die aktuelle Daten zu Sexualstraftätern aus 50 Bundesstaaten verwaltet. Diese Datenbanken sind für die amerikanische Justiz zu einem wichtigen Instrument des Risikomanagements im Umgang mit Sexualstraftätern geworden. Gleichwohl zeigen empirische Ergebnisse, dass die Sexualstraftäterregistrierung keinen positiven Einfluss auf die Rückfälligkeit der Registrierten hat und eher kontraproduktiv auf deren Reintegration in die Gesellschaft einwirkt. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Beitrag mit den Problemen und Grenzen der öffentlichen Sexualstraftäterregistrierung in den USA. Ausgehend von der Diskussion um die Klassifizierung (regulatory vs. punitive) derartiger Maßnahmen werden die Ziele und Funktionen von Sexualstraftäterdatenbanken näher beleuchtet. Zudem sollen der tatsächliche gesellschaftliche Nutzen und die Effektivität solcher Datenbanken kritisch hinterfragt und diskutiert werden.

Schlüsselwörter: Sexualstraftäterregistrierung, Sexualstraftäterdatenbanken, Sexualstraftäter, Reintegration, Sanktion

Public Sex Offender Registries: An Instrument of Social Control?

Abstract

Based on numerous federal sex offender laws which have been systematically enacted in the United States since 1994, in certain areas of the country, people are now able to access public sex offender registries. Since 2005, a national database – the National Sex Offender Public Registry (NSOPR) – also manages current data about sex offenders from all 50 states. For the American judiciary, these databases have become an important risk management tool in dealing with sex offenders. However, empirical results show that sex offender registration has no positive impact on the recidivism rates of registered offenders and has, instead, negative consequences on their societal reintegration. Against this background, the article deals with the problems and limitations of public sex offender registries in the United States. Based on the discussion of the nature of registration (regulatory vs. punitive), the objectives and functions of sex offender databases are examined. Furthermore, actual social benefits and the effectiveness of sex offender registration are critically analyzed and discussed.

Keywords: Sex offender registration, sex offender laws, risk management, effectiveness of sex offender registries, punitivity

»Nicht einmal die Schutzpflicht des Staates zugunsten der von Dritten bedrohten Menschenrechte kann Maßnahmen rechtfertigen, durch die der Staat die Achtung der Menschenwürde aufkündigen würde.«¹

1 Bielefeldt 2004, 21.

1. Einleitung

Die Registrierung von Sexualstraftätern geriet Anfang der 1990er Jahre zu einem prominenten Instrument der amerikanischen Strafjustiz.² Auf der Grundlage mehrerer Bundesgesetze (Federal Sex Offender Legislation)³, die in den USA seit 1994 systematisch erlassen wurden, erhielt die Bevölkerung in einigen Bundesstaaten Zugang zu sog. Public Sex Offender Registries (Sexualstraftäterdatenbanken). Verbunden war dies mit dem Ziel, den Bürgern durch Informationen über Sexualstraftäter die Möglichkeit des Selbstschutzes zu geben. Zudem betonte der amerikanische Gesetzgeber, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Durchführung von Ermittlungen durch Informationslücken über Sexualstraftäter, die in ihrem Zuständigkeitsbereich leben, beeinträchtigt werden. Auch das Vorenthalten der Öffentlichkeit der wichtigen Informationen über die Sexualstraftäter kann zur Behinderung der Strafjustiz bei der Identifizierung, Ermittlung, Festnahme und Strafverfolgung von Sexualstraftätern führen.⁴

Seit 2005 existiert in den USA auch eine landesweite Datenbank – die National Sex Offender Public Registry (NSOPR) –, die aktuelle Daten zu Sexualstraftätern aus 50 Bundesstaaten verwaltet.⁵ Diese Datenbanken sind für die amerikanische Justiz zu einem wichtigen Instrument des Risikomanagements im Umgang mit Sexualstraftätern geworden. Gleichwohl zeigen empirische Ergebnisse, dass die Sexualstraftäterregistrierung keinen positiven Einfluss auf die Rückfälligkeit der Registrierten hat⁶ und eher kontraproduktiv auf deren Reintegration in die Gesellschaft einwirkt.⁷ Nichtsdestotrotz werden hohe Erwartungen an diese Maßnahme gerichtet: Sie soll zur Regulierung des Verhaltens von Sexualstraftätern nach der Haftentlassung beitragen⁸ und somit auch die Rückfallquote senken. Gleichzeitig ist man sich in der juristischen Literatur noch nicht einmal über die rechtliche Natur dieser Maßnahme einig.⁹ Einerseits wird die Sexualstraftäterregistrierung vom Gesetzgeber als zivilrechtliche Maßnahme definiert,¹⁰ die zum Schutz der Öffentlichkeit beitragen soll, andererseits stellt sie durch die Freiheitseinschränkungen und Belastungen für die Betroffenen eindeutig eine Sanktion dar.¹¹

Seit Ende der 1990er Jahre ist das öffentliche Interesse an Sexualstraftaten auch in Deutschland gestiegen: »Ausgelöst durch eine Reihe schwerer Sexualmorde an Kindern entstand, nicht zuletzt auch ausgelöst durch entsprechende Medienberichterstattungen, ein erhebliches öffentliches Interesse an der Thematik des Umgangs mit Sexualstraftätern und des Schutzes der Gesellschaft vor ihnen.«¹² *Kury & Oberfell-Fuchs* zufolge lässt sich besonders in Bezug auf Sexualstraftaten eine Verschärfung der Sanktionierungspraxis erkennen,¹³ womit es auch in Deutschland in den vergangenen Jahren immer wieder zur Diskussion über

2 Vgl. *Tewksbury & Levenson* 2007.

3 Ausführlich zur der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen siehe: <http://www.ojp.usdoj.gov/smart/legislation.htm> [21.10.2013].

4 Vgl. Alabama's registration statute, Alabama Enacted Laws, 1998 General Session: Act 98–489.

5 Vgl. The U.S. Department of Justice; <http://www.nsopw.gov/de-de/Home/About> [21.10.2013].

6 Vgl. *Prisbrey* 2012; *Prescott & Rockoff* 2011.

7 Ausführlich hierzu *Fitch & Sutton* 2007; *Tewksbury* 2005; *Tewksbury & Levenson* 2007; *McAlinden* 2006; *McAlinden* 2005.

8 Vgl. *McAlinden* 2006.

9 Vgl. *Carpenter & Beverlin* 2012.

10 Vor allem von dem Gesetzgeber selbst. Ausführlich hierzu *Carpenter & Beverlin* 2012; *Kunz* 1997; *Prisbrey* 2012.

11 Ausführlich hierzu *Carpenter & Beverlin* 2012.

12 *Kury & Oberfell-Fuchs* 2006, 144.

13 *Kury & Oberfell-Fuchs* 2006, 119.

Sexualstraftäterdatenbanken kam. Politiker fordern beständig, aber fern jeglicher empirischer Erkenntnisse, generell eine schärfere Überwachung von Sexualstraftätern.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Beitrag mit den Problemen und Grenzen der öffentlichen Sexualstraftäterregistrierung in den USA. Ausgehend von der Diskussion um die Klassifizierung (regulatory vs. punitive) derartiger Maßnahmen werden die Ziele und Funktionen von Sexualstraftäterdatenbanken näher beleuchtet. Zudem sollen der tatsächliche gesellschaftliche Nutzen und die Effektivität solcher Datenbanken kritisch hinterfragt und diskutiert werden.

2. *Zivilrechtliche Rhetorik als Hülle strafrechtlicher Sanktion?*

Die Ziele und Funktionen der öffentlichen Sexualstraftäterregistrierung werden sehr weitläufig definiert. Einerseits soll diese die Gesellschaft mit Informationen versorgen, damit sich die Bürger vor künftigen Angriffen selbst schützen können.¹⁴ Ferner sollen die Datenbanken zur Regulierung des Verhaltens von Sexualstraftätern nach der Haftentlassung beitragen¹⁵ und dadurch deren Rückfallquote senken. Zudem wird eine Steigerung des Gemeinschaftsbewusstseins (im Sinne von Community Awareness) erwartet. Die folgenden Aussagen aus Statuten, Leitlinien und Gesetzen geben eine Übersicht über die Undifferenziertheit und Weitläufigkeit der Ziele der Sexualstraftäterregistrierung: »Da es unmöglich ist, jeden Bürger über die Präsenz eines Sexualstraftäters in seiner Gemeinde zu benachrichtigen, wird diese Website [die Online-Sexualstraftäterdatenbank] die Bürger mit Informationen versorgen, damit sie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Ausstattung der Öffentlichkeit mit Informationen über die verurteilten Sexualstraftäter ist ein wichtiger Schritt zur Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung [Übersetzung durch Verfasser].«¹⁶ »Das Ziel der Sexualstraftäterregistrierung ist die Öffentlichkeitsaufklärung und Vorbeugung der weiteren Viktimisierung [Übersetzung durch Verfasser].«¹⁷ »Das ultimative Ziel der Online-Sexualstraftäterregistrierung ist, das öffentliche Bewusstsein und die Sicherheit zu verbessern [Übersetzung durch Verfasser].«¹⁸

Die nur schwach konturierten und somit diffusen Zielsetzungen der öffentlichen Sexualstraftäterdatenbanken legen keine punitive Natur der Registrierung nahe. Vielmehr erwecken sie den Eindruck, als gebe der Staat dem Bürger durch den Zugang zu bestimmten Informationen die Kontrolle und die Macht, sich selbst und die eigene Familie vor künftigen Sexualstraftaten zu schützen. Der freie Zugang zu den persönlichen Daten der Straftäter ist demnach die Waffe, die dem besseren Selbstschutz dient. Mehrere Bundesstaaten haben sogar entschieden, entsprechende Sexualstraftätergesetze rückwirkend einzuführen,¹⁹ womit zahlreiche verfassungsrechtliche Diskussionen über die Verletzung der ex post facto-Klausel

14 Vgl. Arizona Department of Public Safety; http://www.azdps.gov/Services/Sex_Offender/ [21.10.2013].

15 Vgl. *McAlinden* 2006.

16 »Realizing that it is impossible to notify every citizen about a sex offender's presence in their community, this site will empower you to obtain information and take the appropriate precautions. Furnishing the public with information regarding convicted sex offenders is a critical step towards encouraging the public to protect themselves from potential future acts« (Arizona Department of Public Safety; http://www.azdps.gov/Services/Sex_Offender/ [21.10.2013]).

17 »The goal of the Sex Offender Registry is to educate the public and to prevent further victimization« (The Executive Office of Public Safety and Security of Massachusetts; <http://www.mass.gov/eopss/agencies/sorb/> [21.10.2013]).

18 »The ultimate goal of online sex offender registries is to improve public awareness and safety« (Connecticut Sex Offenders Registry; http://sheriffalerts.com/cap_main.php?office=54567 [18.03.2013]).

19 *Kunz* 1997, 461.

im Falle einer nachträglichen Registrierung in Gang gesetzt wurden (Jacob Wetterling Crimes Against Children and Sexually Violent Offender Registration Act of 1994)²⁰. Die Verfassung der Vereinigten Staaten verbietet es den Bundesstaaten, Gesetze über strafrechtliche Sanktionen zu erlassen, welche die *ex post facto*-Klausel verletzen.²¹

Da die amerikanische Legislative die öffentliche Straftäterregistrierung als zivilrechtliche Maßnahme klassifiziert hatte, die ausschließlich der öffentlichen Sicherheit diene, musste der Supreme Court der Vereinigten Staaten in einigen Gerichtsprozessen²² über die rechtliche Natur der öffentlichen Straftäterregistrierung entscheiden. Nach der Überprüfung bestritt auch das oberste amerikanische Gericht in seiner Entscheidung vom 05.03.2003²³ den punitiven Charakter der öffentlichen Straftäterregistrierung. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass eine Verhängung von restriktiven Maßnahmen bei gefährlichen Sexualstraftätern eine legitime nicht strafrechtliche Maßnahme sei. Nichts weise darauf hin, dass es sich bei der Registrierung um etwas anderes als ausschließlich eine zivilrechtliche Regulierung zum Schutz der Öffentlichkeit handle.²⁴

Die Diskussion über den Sanktionscharakter der öffentlichen Straftäterregistrierung ist jedoch angesichts ihrer zahlreichen negativen »Nebenwirkungen«²⁵, die für die Betroffenen nach abgeleiteter Gefängnisstrafe entstehen, durchaus berechtigt. Ausschlaggebend ist dabei nicht die Registrierung *per se*, sondern der öffentliche Zugang zu den Datenbanken. Dieser hat ernsthafte nachteilige Konsequenzen für die registrierten Straftäter selbst, für ihre Familien und Angehörigen sowie für die Gemeinden im Allgemeinen.²⁶ Sexualstraftäter werden durch den beschämenden Prozess der Registrierung stigmatisiert, was wiederum zur Isolation und zum Verlust von Unterstützung führt. So wird es für die Betroffenen schwieriger, eine Wohnung und eine Arbeit zu finden. Zahlreiche Fälle von Arbeitsplatzverlust und Obdachlosigkeit als Folge der Registrierung sind bereits dokumentiert.²⁷ Die Konsequenzen lassen sich als praktische und psychosoziale Auswirkungen klassifizieren. Verschiedene Untersuchungen haben die praktischen Konsequenzen der Registrierung für die Betroffenen erforscht. Darunter lassen sich fünf Problemkategorien erkennen: Jobverlust, Wohnungsprobleme, Bedrohung und Belästigung, Sachbeschädigungen sowie körperliche Angriffe. *Tabelle 1* gibt eine Übersicht über die Häufigkeiten der praktischen Konsequenzen aus drei Studien²⁸ in vier Bundesstaaten.

20 Jacob Wetterling Crimes Against Children and Sexually Violent Offender Registration Act of 1994, online unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/BILLS-103hr3355enr/pdf/BILLS-103hr3355enr.pdf> [21.10.2013].

21 U.S. CONST. art. I, §§ 9–10. Kommentar zu § 9: »A bill of attainder is a legislative act declaring the guilt of an individual or a group of persons and punishing them. Only the courts may determine whether one has violated a criminal statute. An *ex post facto* law declares an act illegal after it has been committed, or increases the punishment for an offense already committed« (Constitution of the United States, online unter: http://www.senate.gov/civics/constitution_item/constitution.htm#a1_sec10 [21.10.2013]).

22 Kunz 1997, 461.

23 Smith v. Doe (01–729) 538 U.S. 84 (2003). Volltext der Entscheidung online unter: <http://www.law.cornell.edu/supct/html/01–729.ZS.html> [21.10.2013].

24 Siehe Fn. 23.

25 Ausführlich hierzu Levenson, D'Amora & Hern 2007; Levenson & Cotter 2005; Tewksbury 2004; 2005; Zevitz & Farkas 2000; McAlinden 2005.

26 Vgl. Tewksbury 2005.

27 Vgl. Levenson, D'Amora & Hern 2007; Freeman-Longo 2000.

28 Levenson & Cotter 2005; Tewksbury 2005; Levenson, D'Amora & Hern 2007.

Tabelle 1 Übersicht über die Häufigkeiten der praktischen Konsequenzen aus drei Studien in vier Bundesstaaten

Studie	Levenson & Cotter 2005	Tewsbury 2005	Levenson, D'Amora & Hern 2007	
	Jobverlust	27 %	43 %	19 %
Wohnungsprobleme	15–20 %	45 %	15 % ²⁹	30 % ³⁰
Bedrohung und Belästigung	33 %	47 %	20 %	22 %
Sachbeschädigungen	21 %	–	17 %	20 %
körperliche Angriffe	5 %	16 %	8 %	12 %
Bundesstaat	Florida	Kentucky	Indiana	Connecticut

Des Weiteren haben *Levenson, D'Amora & Hern* die Sexualstraftäter in Indiana und Connecticut zu den psychosozialen Auswirkungen der Registrierung befragt. So berichtete über die Hälfte der Registrierten von folgenden psychosozialen Auswirkungen: Stress (62 %), Isolation (54 %), Verlust von Freundschaften (50 %), Angst um eigene Sicherheit (46 %), Hoffnungslosigkeit (44 %).³¹ Diese Untersuchungen indizieren deutlich, dass die Registrierung von den Betroffenen als unfair und kontraproduktiv empfunden wird.

Aber auch diesbezüglich hat das oberste Gericht eine passende Erklärung: Es argumentierte, dass, auch wenn durch die öffentliche Sexualstraftäterregistrierung anhaltende schmerzhaftige Auswirkungen für den Betroffenen entstehen könnten, so seien diese negativen Folgen eine Konsequenz der Verurteilung selbst und nicht der Registrierung, die keine strafrechtliche Sanktion darstelle.³² Diese Argumentation des Gerichts ist zirkulär und öffnet allen denkbaren verfassungswidrigen Sanktionen Tür und Tor. Denn auf diese Weise unterläge faktisch jede Verletzung der Grundrechte von Straftätern der Argumentation, dass die negativen Bestrafungsauswirkungen auf die begangene Tat zurückzuführen seien.

Die zutreffende rechtliche Zuordnung derartiger Maßnahmen (regulatory vs. punitive) ist sehr wichtig, weil diese Klassifizierung die Grundlage für die anschließend aus ihr ableitbaren Rechte und Pflichten darstellt. So brauchen die zivilrechtlichen Maßnahmen nicht die traditionellen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, wie die strafrechtlichen Maßnahmen.³³ Am Beispiel der öffentlichen Straftäterregistrierung kann gezeigt werden, wie eine solche falsche Klassifizierung einer groben Verletzung der Menschen- und Persönlichkeitsrechte zur Akzeptanz verhilft.

29 Die Gesamtsumme ergibt sich aus den Häufigkeiten der Zustimmung zu den folgenden drei Aussagen: »Ich musste aus einer gemieteten Wohnung/einem gemieteten Haus ausziehen, weil der Besitzer von der Registrierung erfahren hat« (18 %), »Ich musste aus einer gemieteten Wohnung/einem gemieteten Haus ausziehen, weil die Nachbarn von der Registrierung erfahren haben« (9 %), »Ich musste aus meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus ausziehen, weil die Nachbarn von der Registrierung erfahren haben« (3 %).

30 Die Gesamtsumme ergibt sich aus den Häufigkeiten der Zustimmung zu den folgenden drei Aussagen: »Ich musste aus einer gemieteten Wohnung/einem gemieteten Haus ausziehen, weil der Besitzer von der Registrierung erfahren hat« (5 %), »Ich musste aus einer gemieteten Wohnung/einem gemieteten Haus ausziehen, weil die Nachbarn von der Registrierung erfahren haben« (7 %), »Ich musste aus meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus ausziehen, weil die Nachbarn von der Registrierung erfahren haben« (3 %).

31 *Levenson, D'Amora & Hern* 2007, 594.

32 *Prisbrey* 2012, 113.

33 *Carpenter & Beverlin* 2012, 1101.

3. Öffentliche Straftäterdatenbanken als Form der tertiären Prävention

Wie bereits dargestellt wurde, ist das übergeordnete Ziel der öffentlichen Sexualstraftäterregistrierung die Rückfallprophylaxe und die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Die wichtigste Frage in diesem Kontext lautet, wie die öffentliche Registrierung weitere Taten der bereits Registrierten (tertiäre Spezialprävention) verhindern bzw. potenzielle Täter vom Begehen einer Sexualstraftat abhalten kann (sekundäre Prävention). Darf im Falle einer öffentlichen Straftäterregistrierung überhaupt von Kriminalprävention gesprochen werden?

Beim Versuch einer Klassifizierung der öffentlichen Straftäterregistrierung als Präventionsmaßnahme wird schnell deutlich, dass eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Definitionsgemäß richtet sich eine tertiäre Kriminalprävention an bereits straffällig gewordene Personen, dies mit dem Ziel, durch spezialpräventive Sanktionsmaßnahmen einer (weiteren) Stigmatisierung und Entsozialisierung entgegenzuwirken.³⁴ *Kury* betont, dass sich diese Präventionsart vorwiegend auf strafrechtliche und polizeiliche Rückfallpräventionsmaßnahmen bezieht, »welche Straffällige wieder als rechtschaffene Bürger in die Gesellschaft integrieren sollen.«³⁵ *Heinz* zufolge sind die Hauptziele der Kriminalprävention nicht nur die Reduzierung oder Begrenzung von Kriminalität, sondern auch die Reduzierung von Kriminalitätsfurcht.³⁶

Ausgehend von diesen Anforderungen lässt sich die öffentliche Registrierung in keiner Weise als tertiäre Präventionsmaßnahme klassifizieren. Ganz im Gegenteil: Die Auswirkungen der Registrierung stehen den Zielen der tertiären Prävention konträr gegenüber, denn eine öffentliche Registrierung trägt wesentlich zur Stigmatisierung und Entsozialisierung bei und erschwert damit die Reintegration der Straffälligen in die Gesellschaft. Zusätzlich bewirkt sie eine Steigerung der Kriminalitätsfurcht. Abgesehen davon ist, wie bereits angesprochen wurde, die Registrierung vom Gesetzgeber selbst nicht als Sanktion definiert worden. Somit kann sie auch nicht direkt als eine Form der sekundären (negativen) Generalprävention definiert werden, die darauf abzielt, potenzielle Täter durch Sanktionsandrohung vom Begehen einer Straftat abzuhalten. Indirekt aber kann die Registrierung, auch wenn sie offiziell nicht als Sanktion gilt, durch ihre negativen Konsequenzen eine abschreckende Wirkung haben.

Prescott & Rockoff führten eine Analyse der Ersttaten und Rückfallraten im Zusammenhang mit der öffentlichen Registrierung durch.³⁷ Dabei fanden sie heraus, dass die öffentliche Registrierung wirksam die Rückfallquote senken kann, dies aber nur in Gemeinden mit einer geringen Zahl registrierter Täter, wenn also nur die tatsächlich als gefährlich eingestuften Täter erfasst sind. Eine umfangreiche Straftäterregistrierung führt hingegen zu einer Rückfallerhöhung. Das Problem ist jedoch, dass immer mehr Sexualstraftäter die Registrierungsanforderungen erfüllen, weil diese breit definiert worden sind.

Ähnlich enttäuschend für die amerikanische Justiz waren Forschungsergebnisse der Rutgers University in Kooperation mit Evaluation Unit Office of Policy and Planning New Jersey, Department of Corrections.³⁸ Ziel der Studie war es, das im Jahr 1996 erlassene Gesetz (*Megan's Law*³⁹), das eines der ersten Straftäterregistrierungsgesetze war, zu evaluieren. Zu diesem Zweck wurden die Rückfallzahlen von Sexualstraftätern verglichen, die vor und

34 Vgl. *Kury* 2008; *Kury & Lerchenmüller* 1981.

35 *Kury* 2008, 28 ff.

36 *Heinz* 2004, 3.

37 Vgl. *Prescott & Rockoff* 2011.

38 Vgl. *Zgoba, Witt, Dalessandro & Veysey* 2009.

39 *Megan's Law* online unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/BILLS-104hr2137enr/pdf/BILLS-104hr2137enr.pdf> [21.10.2013].

nach der Implementierung der Gesetze über die öffentliche Registrierung von Sexualstraftätern aus dem Gefängnis entlassen wurden. Es wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen gefunden. Insgesamt lag die Rückfallrate bei der Gruppe, die vor der neuen Gesetzgebung entlassen wurde, bei 10 % und bei den nach der Gesetzesänderung Entlassenen bei 7,6 %.⁴⁰ Die entsprechende Studie bestätigt die Vermutung, dass Megan's Law weder zur Abschreckung verurteilter Sexualverbrecher noch zur Senkung der Kriminalitätszahlen geeignet ist. *Adkins, Huff & Stageberg* verglichen die Rückfälligkeit von 233 auf Bewährung entlassenen registrierten Sexualstraftätern im 1. Jahr nach dem Erlass des Iowa Sex Offender Registry Law⁴¹ mit den Rückfallraten von 201 nichtregistrierten Sexualstraftätern, die ein Jahr vor der Gesetzesänderung entlassen wurden. Auch in dieser Studie konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den zwei Gruppen gefunden werden: Nur 3 % der in Iowa registrierten Straftäter hatten erneut eine Sexualstraftat begangen. Im Vergleich dazu lag die Rückfallrate bei den nichtregistrierten Sexualstraftätern bei 3,5 %.⁴²

Sandler, Freeman & Socia haben die Unterschiede in den Verhaftungen wegen Sexualstraftaten vor und nach der Verabschiedung des Registrierungsgesetzes im Bundesstaat New York⁴³ untersucht. Dabei sind die Autoren zwei wichtigen Fragen nachgegangen. Erstens, ob die öffentliche Registrierung einen positiven Einfluss auf die Reduzierung der erneuten Verhaftungen der Sexualstraftäter hat, und zweitens, ob die Registrierung als Abschreckung für die potentiellen Sexualtäter Wirkung zeigt. Es wurde festgestellt, dass 95,9 % aller Verhaftungen wegen Sexualdelikten und speziell 95,9 % der Verhaftungen wegen Vergewaltigung und 94,1 % aller Festnahmen wegen Kindesmissbrauchs nichtregistrierte Ersttäter waren.⁴⁴

Die Ergebnisse zeigen, dass die Registrierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Rückfallraten von Sexualstraftaten insgesamt oder auf die Rückfallzahlen der einzelnen Delikte wie Vergewaltigung oder Kindesmissbrauch hat. Demzufolge zeigte auch diese Untersuchung, dass die öffentliche Registrierung weder eine vielversprechende Rückfallprophylaxe (im Sinne einer tertiären Spezialprävention) noch eine sinnvolle sekundäre Prävention ist.⁴⁵

Zwei weitere Studien haben die Auswirkungen der SOPR auf die Veränderung der Kriminalitätsraten untersucht. Die Studie vom Washington State Institute of Public Policy hat die Rückfälligkeitstrends von verurteilten Sexualstraftätern über drei Zeiträume hinweg verglichen: 1986–1989 (*vor dem Inkrafttreten des Gesetzes*), 1990–1996 (*nach dem Inkrafttreten des Gesetzes*) und 1997–1999 (*nach der ersten Revision des Gesetzes*). Die Ergebnisse zeigen, dass die Rückfallzahlen für die Sexualverbrechen deutlich zurückgegangen sind. Da jedoch in dieser Zeit auch ein Rückgang der Gewalttaten insgesamt zu verzeichnen ist, weist dieser Umstand eher auf nichtspezifische Wirkungsfaktoren hin.⁴⁶

Vásquez und Kollegen (2008) haben die Kriminalitätsraten in Bezug auf die Sexualstraftaten in zehn Bundesstaaten mit Hilfe von Zeitreihenanalysen vor und nach der Einführung

40 Vgl. *Zgoba, Witt, Dalessandro & Veysey* 2009.

41 Sex Offender Registry Law Iowa online unter: <https://www.legis.iowa.gov/DOCS/ACO/IC/LINC/Chapter.692A.pdf> [11.10.2013].

42 Vgl. *Adkins, Huff & Stageberg* 2000.

43 New York State's Sex Offender Registration Act, online unter: <http://www.criminaljustice.ny.gov/nsor/claws.htm> [11.10.2013].

44 *Sandler, Freeman & Socia* 2008, 295.

45 Weitere nennenswerte Evaluationen der öffentlichen Straftäterdatenbanken: *Schram & Milloy* 1995; *Walker, Maddan, Vásquez, VanHouten & Ervin-McLarty* 2005; *Zevitz* 2006.

46 *Letourneau, Levenson, Bandyopadhyay, Sinha & Armstrong* 2010, 440.

der öffentlichen Sexualstrafäterregistrierung verglichen. Die Ergebnisse zeigen, dass in drei Staaten (Hawaii, Idaho und Ohio) die Vergewaltigungszahlen signifikant zurückgegangen sind. In Kalifornien hingegen sind die Vergewaltigungsraten nach der Implementierung der öffentlichen Registrierung von Straftätern deutlich gestiegen. In den weiteren sechs Bundesstaaten (Arkansas, Connecticut, Nebraska, Nevada, Oklahoma und West Virginia) wurden gar keine signifikanten Unterschiede in den Kriminalitätsraten gefunden.⁴⁷

Tewksbury & Lees führten einige Untersuchungen in einem weiteren Forschungsschwerpunkt durch, nämlich im Bereich der Wahrnehmungen der Registrierten bezüglich der Nützlichkeit derartiger Datenbanken. Die bisherigen Ergebnisse über die Täterwahrnehmung von Sanktionen zeigen, dass diese einen wichtigen Faktor für die Verhaltensbeeinflussung bilden.⁴⁸ Ausgehend von der genannten Zielsetzung, dass die Datenbanken unter anderem zur Regulierung des Verhaltens von Sexualstrafätern nach der Haftentlassung beitragen sollen,⁴⁹ sind diese Erkenntnisse von großer Bedeutung. Die Betroffenenbefragung von *Tewksbury & Lees* zeigt nun, dass nur wenige der Registrierten daran glauben, dass die Registrierung selbst die Wiederholungstaten verhindern könne. Die meisten Sexualstrafäter waren der Meinung, dass die Registrierung sehr ineffizient und ineffektiv in Bezug auf die Verringerung des Rückfallrisikos sei. Sie glaubten des Weiteren, dass sie nicht wirklich der Erhöhung des Gemeinschaftsbewusstseins und der öffentlichen Sicherheit diene, wodurch sie kaum abschreckende Wirkung für Sexualstrafäter habe.⁵⁰ *Levenson, D'Amora & Hern* haben in ihrer Untersuchung 239 registrierte Sexualstrafäter in Indiana und Connecticut nach den positiven Auswirkungen der Registrierung gefragt. 74 % der Befragten stimmten der Aussage zu, dass sie motivierter seien, einen Rückfall zu verhindern, um anderen zu beweisen, dass sie keine schlechten Menschen sind. Ein Drittel der Befragten (31 %) gab an, dass sie durch die Registrierung mit den Risikofaktoren besser umgehen könnten. Dennoch glaubte die Mehrheit der Befragten nicht daran, dass die Registrierung als Rückfallprävention hilfreich ist (80 %), dass sie durch die öffentliche Kontrolle einen schlechteren Zugang zu Kindern als potentiellen Opfern haben (78 %) oder dass die Bürger sicherer sind, weil sie wissen, wo die Sexualstrafäter leben (66 %).

4. Die Öffentlichkeit der Registrierung als ein Instrument der sozialen Kontrolle?

Die Nachteile und Gefahren der Straftäterregistrierung entstehen größtenteils erst durch deren Öffentlichmachen und die darauffolgenden ablehnenden Reaktionen jener Gruppen, in welche die Täter integriert sind (Gemeinde, Vereine, Arbeitsumfeld, Familie etc.). In Anlehnung an Kontrolltheorien, insbesondere an die Theorie der reintegrativen Beschämung nach *Braithwaite*, könnten ausgerechnet diese negativen Reaktionen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Täter positiv einwirken. Durch sowohl staatliche als auch private Mechanismen und Techniken sozialer Kontrolle kann eine Gruppe ein von den Normen der Gesellschaft oder der sozialen Gruppe abweichendes Verhalten einschränken oder verhindern.⁵¹ Kann demzufolge die öffentliche Registrierung von Straftätern als ein Instrument der außerinstitutionellen sozialen Kontrolle betrachtet und im Sinne der Theorie der reintegrativen Beschämung eine positive Verhaltensänderung erzielt werden?

Die Theorie der reintegrativen Beschämung basiert auf dem Konzept der Beschämung als einem Schlüssel zur wirksamen Kriminalitätskontrolle. Sie ist auf *John Braithwaite* zurück-

47 *Vásquez, Maddan & Walker* 2008, 185 ff.

48 Vgl. *Tewksbury & Lees* 2006.

49 Vgl. *McAlinden* 2006.

50 *Tewksbury & Lees* 2009, 402.

51 Vgl. *Singelstein & Stolle* 2012.

zuführen, der von einer Dichotomie des Beschämens ausgeht: re-integratives vs. des-integratives Beschämen. Während das re-integrative Beschämen sozial integrativ sein kann, wirkt das des-integrative Beschämen ausschließlich stigmatisierend und degradierend. Ausschlaggebend am reintegrativen Beschämen ist die Toleranz der Gesellschaft gegenüber Abweichungen ihrer einzelnen Mitglieder. Scham gilt dabei als »Reaktion auf ein Verhalten, das den Konventionen widerspricht und als anormal und amoralisch empfunden wird: Es ist damit eine Emotion, in der sich die institutionelle Ordnung widerspiegelt.«⁵² Nach der Theorie der reintegrativen Beschämung ist das Schamgefühl nur dann nützlich, wenn es mit der symbolischen Wiedereingliederung des Rechtsbrechers verbunden ist. Diese muss durch unmittelbare zwischenmenschliche Kontakte erfolgen. Demzufolge ist Beschämen allein durch förmliche Bestrafungen, wie dies bei einer öffentlichen Registrierung von Sexualstraftätern der Fall ist, präventiv wenig wirksam.⁵³ *Braithwaite* zufolge hilft dem Täter die anschließende Wiedereingliederung⁵⁴ dabei, das Schamgefühl in konstruktiver Weise zu verwalten.⁵⁵ Demzufolge kann soziale Kontrolle zwar zur Verhaltensstabilisierung führen, jedoch nur dann, wenn sie sich aus dem Zusammenspiel von Selbst- und Fremdkontrolle ergibt.⁵⁶ Entsprechend der Theorie der reintegrativen Beschämung kann Beschämung auch sozial integrativ wirken, wenn sie im Sinne der »Restorative Justice« mit einer Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft verbunden ist,⁵⁷ und genau dies ist im Falle einer öffentlichen Registrierung von Straftätern nicht gegeben.⁵⁸

Demnach lässt sich die heutige Registrierungspraxis kaum als Instrument der außerinstitutionellen Kontrolle klassifizieren, weil sie eindimensional nur das desintegrative Beschämen beinhaltet, das ausschließlich zur Stigmatisierung führt und keine positive Verhaltensänderung des Sexualstraftäters erzielen kann. Allein durch die öffentliche Registrierung ohne weitere Behandlungs- und/oder Unterstützungsmaßnahmen wird ein Täter sein von der Gesellschaft nicht akzeptiertes Verhalten kaum einschränken oder gänzlich einstellen. Zudem ist in Bezug auf die Theorie der reintegrativen Beschämung grundsätzlich kritisch anzumerken, dass heutige westliche Gesellschaften zunehmend individualistisch konzipiert sind und wahrscheinlich zu wenig Bindungskraft und gegenseitiges Vertrauen aufweisen, um realistische Integrationschancen zu bieten.⁵⁹

5. Die Öffentlichkeit der Registrierung – nur ein Ausdruck öffentlicher Strafstrenge?

Die Aufmerksamkeit, welche die Medien auf Sexualverbrechen⁶⁰ und insbesondere auf seltene und tödliche Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder richten, vermittelt den Eindruck, dass die Zahl der sexuellen Übergriffe höher sei als je zuvor.⁶¹ Die Medien präsentieren den Bürgern eine Realität, die weder mit statistischen Daten noch mit deren persönlichen Erfahrungen übereinstimmt. Dennoch ist die subjektive Betroffenheit bei Sexualverbrechen besonders groß. *Ostendorf* spricht in diesem Zusammenhang sogar von antizipierter Opfer-

52 *Kunz* 2008, 113.

53 Vgl. *Kunz* 2008.

54 *McAlinden* (2005) nennt beispielsweise *Circles of support and accountability* als eine Methode, die die Wiedereingliederung unterstützt.

55 Vgl. *Braithwaite* 2006.

56 *Kunz* 2008, 112.

57 Vgl. *Kunz* 2008.

58 *McAlinden* 2006, 373.

59 Vgl. *Kunz* 2008.

60 Ausführlich zum Thema der Rolle der Medien *Kuttuschreuter & Wiegman* 1998; *Pfeiffer, Windzio & Kleimann* 2004.

61 Vgl. *Heinz* 2007.

werdung. Die gesellschaftliche Opferfiktion ist ein soziologisches Phänomen, wonach Menschen vor dem Hintergrund eines scheinbar dramatischen Kriminalitätsanstiegs das medial präsentierte fremde Opferleid hautnah miterleben und antizipieren.⁶²

Die Dämonisierung des Täters wie auch die Skandalisierungslust befördern das Bedrohungsszenario und haben großen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.⁶³ Durch die Dramatisierungstendenz steigt das Bedürfnis nach besonderen Schutzmaßnahmen und einer härteren Bestrafung der (Sexual-)Verbrecher. So weisen *Pfeiffer, Windzio & Kleimann* auf einen Zusammenhang zwischen dem subjektiv wahrgenommenen Kriminalitätsanstieg und der Punitivität hin.⁶⁴ Wenngleich die Kausalitätsfrage diesbezüglich nicht eindeutig geklärt ist, so ist auch denkbar, dass Menschen mit einer punitiven Einstellung gezielt punitivitätsfördernde Medien und Medieninhalte auswählen.⁶⁵ Trotz dieser Einschränkung und der Tatsache, dass die subjektive Kriminalitätswahrnehmung multifaktoriell bedingt ist, kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass eine verzerrte Kriminalitätswahrnehmung durch den »politisch-publizistische[n] Verstärkerkreislauf« in Gang gehalten wird.⁶⁶ Da Menschen, die für diese Medienberichterstattung sorgen, ein Teil der Allgemeinheit und somit auch Träger der öffentlichen Meinung sind, kann von gegenseitiger Einflussnahme im Sinne einer bidirektionalen Kausalität ausgegangen werden.⁶⁷

So ist beispielsweise der Mythos, dass die Gefahr insbesondere von Fremden ausgehe und Sexualstraftäter häufig an öffentlichen Orten in Kontakt mit potenziellen minderjährigen Opfern kämen, in den Medien allgegenwärtig: »In einer emotionalisierten, pauschalen und klischeehaften Berichterstattung wird hier ein in der Regel komplexes Geschehen ›dargestellt‹. Dabei wird nicht einmal der Versuch unternommen, ein Verständnis für das Geschehen und dessen Hintergründe zu wecken. In konstanter Regelmäßigkeit wird einem breiten Leserpublikum vermittelt, Straftäter, vor allem Sexualtäter, seien ›unverbesserliche Bestien‹, die ›für immer weggeschlossen‹ werden sollten, die deutsche Justiz dagegen sei zu ›lasch und nachgiebig‹, ebenso die Gutachter. Wenn von diesen Botschaften bei den Rezipienten auch nur wenig ›hängen bleibt‹, dürfte eine dauernde, sich über Jahre hinziehende Beeinflussung nicht ohne Wirkung sein, vor allem bei den Lesern, die solchen Informationen offen gegenüberstehen.«⁶⁸

Im Sinne eines politisch-medialen Verstärkerkreislaufes steigt der Druck der Öffentlichkeit auf die Politik.⁶⁹ Die sonst von der Politik für ihre Argumentation gern herangezogenen statistischen Auswertungen werden in diesem Fall ignoriert, schließlich geht es um die öffentliche Sicherheit. Fakt ist aber, dass die meisten sexuellen Übergriffe im sozialen Nahraum geschehen.⁷⁰ Eine statistische Auswertung des Bureau of Justice zeigt, dass laut Polizeiberichten in Kindesmissbrauchsfällen nur 7 % der Täter Fremde waren, 34 % hingegen Familienmitglieder und 59 % Bekannte.⁷¹ Die Übergriffe durch Fremde können als ein Phänomen niedriger Prävalenz⁷² bezeichnet werden. Demzufolge zielt die Registrierung von Sexualstraftätern auf eine sehr kleine Risikogruppe. Nach *Comartin, Kernsmith & Miles*

62 *Ostendorf* 2009, 160.

63 Vgl. *Pfeiffer* 2004; *Heinz* 2007.

64 Vgl. *Pfeiffer, Windzio & Kleimann* 2004.

65 Vgl. *Studer* 2009.

66 Vgl. *Scheerer* 1978; *Heinz* 2007.

67 *Studer* 2009, 69.

68 *Kury & Oberfell-Fuchs* 2006, 137.

69 Kritisch hierzu *Böllinger* 2008.

70 Vgl. *Comartin, Kernsmith & Miles* 2010; *Greenfeld* 1997.

71 Vgl. *Levenson & D'Amora* 2007.

72 *Wright* 2003, 101.

basiert die Registrierungspolitik auf gravierenden Fehleinschätzungen über die Täter-Opfer-Beziehungen.⁷³

Einige Untersuchungen ergaben, dass die Kriminalitätsfurcht von der Deliktart abhängt. So verursachen Gewaltverbrechen wie Körperverletzung, Vergewaltigung und Raub die größte subjektive Angst.⁷⁴ *Wright* wirft in diesem Zusammenhang die berechtigte Frage auf, weshalb trotz aller empirischen Beweise angenommen werde, dass registrierte Sexualstraftäter ein größeres Problem als nicht registrierte, nicht verurteilte Straftäter oder als andere Gewalttäter bildeten.⁷⁵ Dies und die Bildverzerrung des Täters führen zur – im Vergleich mit anderen Gefahren – überproportionalen Furchtverbreitung speziell in Bezug auf Sexualstraftaten.⁷⁶ Auf diese Weise entsteht ein Teufelskreis: Die Massenmedien tragen zur Verbreitung und Erhaltung des Mythos vom »bösen fremden Täter« bei, indem sie den Anschein erwecken, die Schutzmaßnahmen seitens der Bevölkerung seien notwendig, und damit die Angst »vorm bösen Fremden« rechtfertigen. Dabei darf die allgemeine Steigerung des Angstniveaus in der Gesellschaft nicht nur den Medien zugeschrieben werden, sondern kann als Folge einer Reihe ineinandergreifender sozialer Prozesse verstanden werden. *Böllinger* zufolge spielen hierbei auch die begründete Konkurrenz- und die Abstiegsangst (vor allem der Mittelschicht) eine wesentliche Rolle.⁷⁷ Die Gesellschaft erwartet strafverschärfende Maßnahmen, um Sexualstraftäter besser kontrollieren zu können. Der Gesetzgeber reagiert hierauf mit Gesetzesänderungen und neuen Kontrollinstrumenten wie beispielsweise der Schaffung öffentlicher Straftäterdatenbanken und signalisiert damit, dass die Angst vor sexueller Gewalt begründet sei. »Die Menschen bekommen dadurch erst recht das Gefühl, sich selbst schützen zu müssen, weil der Staat es offenbar nicht kann.«⁷⁸ Dies wiederum rechtfertigt die Existenz solcher Kontrollinstrumente. *Abbildung 1* stellt dar, wie die einzelnen Phänomene wechselseitig füreinander Ursache und Wirkung bilden. Dieser zirkuläre Prozess ist überdies durch eine Verantwortungsverschiebung gekennzeichnet: von der Bevölkerung auf den Gesetzgeber und vom Gesetzgeber zurück auf die Bevölkerung.

73 Vgl. *Comartin, Kernsmith & Miles* 2010.

74 Vgl. *McWilliams, McShane & Akers* 2000.

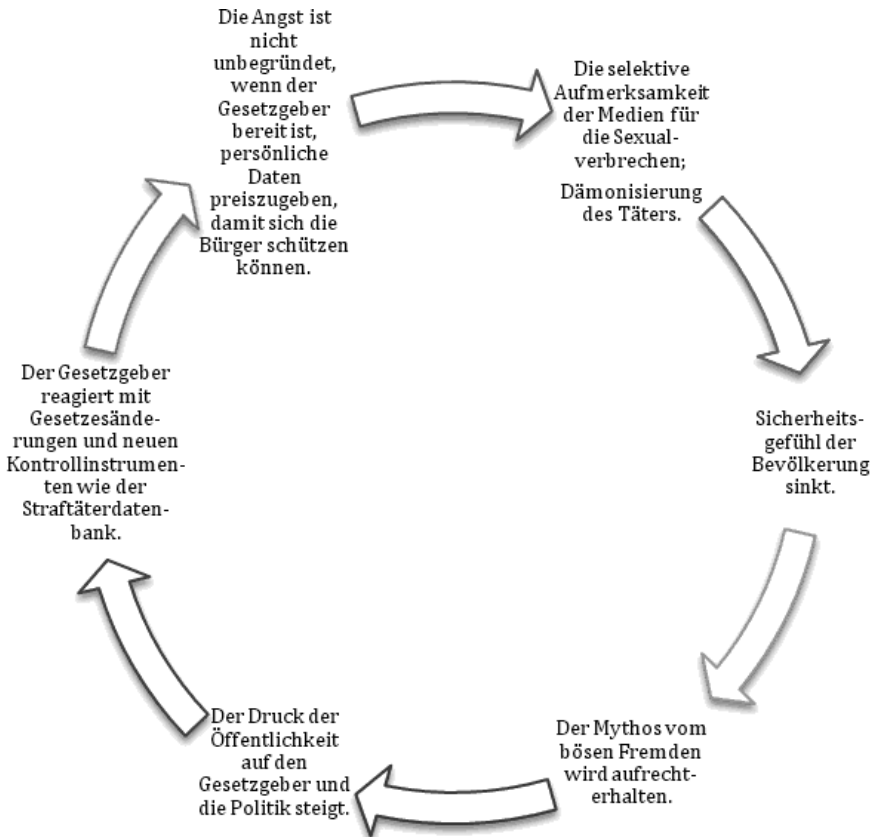
75 Vgl. *Wright* 2003.

76 Vgl. *Kury & Obergfell-Fuchs* 2006.

77 Vgl. *Böllinger* 2008.

78 *Putzke* 2009; <http://www.zeit.de/online/2009/13/sexualstraftaeter-pranger/seite-1> [18.03.2013].

Abbildung 1 Der zirkuläre Prozess der gesellschaftlichen und rechtlichen Phänomene im Kontext der sexuellen Gewaltkriminalität



Quelle: eigene Darstellung

Der dargestellte zirkuläre Prozess entspricht den drei sich gegenseitig beeinflussenden Dimensionen der Punitivität nach *Kury*. Diese drei Dimensionen bestehen aus der:⁷⁹

- Makro-Punitivität (öffentlicher Diskurs, Medien),
- justiziellen Punitivität (Gerichtspraxis, Gesetzeslage),
- individuellen Punitivität (persönliche Einstellungen, Emotionen und Werte).

Die zentrale Frage lautet, inwieweit die Makro-Punitivität die objektive Punitivität beeinflussen darf, oder – mit anderen Worten – ob die von den Richtern ausgesprochenen Strafen mit den diesbezüglichen Erwartungen der Bevölkerung übereinstimmen müssen. *Robinson & Darley* zufolge hängen die Geltung und die Glaubwürdigkeit des Rechtssystems vom Gleichgewicht zwischen Makro- und subjektiver Punitivität ab, aber nicht von deren Übereinstimmung.⁸⁰ Besonders kritisch können die Folgen einer Registrierung für jugendliche

79 Vgl. *Kury et al.* 2004.

80 Vgl. *Robinson & Darley* 1996.

Täter sein,⁸¹ die *Szymanski* zufolge in 32 Bundesstaaten als Sexualstraftäter registriert werden können. Der sogenannte Adam Walsh Act⁸² verlangt, dass alle Bundesstaaten jugendliche Sexualtäter bereits ab 14 Jahren registrieren, wenn diese mindestens wegen schwerer sexueller Nötigung verurteilt wurden.⁸³ Dies widerspricht nicht nur dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, sondern auch empirischen Ergebnissen, welche die Forderung nach Nachsicht mit jugendlichen Kriminellen wissenschaftlich begründen. Zahlreiche Untersuchungen auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie haben gezeigt, dass junge Menschen deutlich impulsiver als Erwachsene sind,⁸⁴ mehr Risikobereitschaft zeigen sowie eine weniger entwickelte Problemlösungsfähigkeit besitzen.⁸⁵ Weitere Studien zu Gewaltkarrieren ergaben, dass repressive Strafen die Gefährlichkeit der Täter sogar erhöhen. Der Adam Walsh Act entstand offenbar nicht auf der Basis einer empirisch fundierten entwicklungspsychologischen Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen junger Menschen, sondern spiegelt in erster Linie die öffentliche Strafstrenge wider.

Eine Studie von *Schiavone & Jeglic* zeigt, dass die Mehrheit der Befragten mit den negativen Auswirkungen, die durch die öffentliche Registrierung für die Sexualstraftäter entstehen, sogar sympathisiert. Insbesondere von der Fairness der starken Wohnungsrestriktionen war die Mehrheit der Befragten überzeugt. So hielten 78,8 % der Befragten es für fair, dass die aus dem Gefängnis entlassenen Sexualstraftäter in ihr Haus oder ihre Wohnung nicht zurückkehren dürfen, weil es/sie in der Nähe einer Schule, einer Bushaltestelle, eines Parks oder eines Spielplatzes liegt. Des Weiteren gaben 65,5 % der Befragten an, dass es fair sei, wenn Sexualstraftäter aus diesem Grund auch nicht mit ihren unterstützenden Familienangehörigen leben dürften. Besonders besorgniserregend ist jedoch, dass nur die Hälfte der Befragten (55,8 %) die Frage, ob es fair sei, dass Sexualstraftäter von ihren Nachbarn bedroht und belästigt werden, verneint hat. 16,8 % der Befragten hielten sogar einen körperlichen Angriff oder eine Verletzung für fair.⁸⁶

Die größte Gefahr der Registrierung besteht insofern darin, dass öffentliche Straftäterdatenbanken Vigilantismus und Selbstjustiz⁸⁷ fördern. Wenn Informationen über verurteilte Sexualstraftäter öffentlich zugänglich gemacht werden, können nicht nur die Betroffenen selbst zum potentiellen Angriffsziel der Bürgerwehr werden, sondern auch die Familienmitglieder des Täters.⁸⁸ Diese Annahme ist, wie *Wyre* aufzeigt, nicht unbegründet, denn es kam bereits sowohl in den USA als auch in Australien und England zu Ausschreitungen, zu tätlichen Gewaltangriffen und auch zur Ermordung registrierter Sexualverbrecher.⁸⁹ *Egg* zufolge wurden die Datenbanken »faktisch als Abschusslisten fehlinterpretiert«⁹⁰. Nach *Gusy* ist Furcht ein maßgeblicher Faktor, der zur Einschränkung der Grundrechte führen kann. »Wer Freiheit als ausübbarer Freiheit garantieren will, muss die Abwesenheit von Furcht, also das Sicherheitsgefühl, mitgarantieren.«⁹¹ Demzufolge trägt der Staat die Verantwortung für

81 Ausführlich hierzu: *Szymanski* 2005; *Comartin, Kernsmith & Miles* 2010; *Craun & Kernsmith* 2006.

82 Adam Walsh Child Protection and Safety Act of 2006, online unter: http://www.justice.gov/olp/pdf/adam_walsh_act.pdf [21.10.2013].

83 Vgl. *Caldwell, Ziemke & Vitacco* 2008.

84 Vgl. *Ramoutar & Farrington* 2005.

85 Vgl. *McMurrin, Blair & Egan* 2002.

86 *Schiavone & Jeglic* 2009, 689–690.

87 Ausführlich hierzu *McAlinden* 2005; *Ashenden* 2002; *Williams & Thompson* 2004.

88 *Fitch* 2007, 20.

89 Ausführlich hierzu *McAlinden* 2008; *Wyre* 1998; *Kunz* 1997, 457 ff.

90 *Egg* 2009, online unter: <http://www.zeit.de/online/2009/13/sexualstraftaeter-pranger/seite-2> [18.03.2013].

91 *Gusy* 2008, 323.

die Stärkung des Sicherheitsgefühls seiner Bürger. Im Falle der öffentlichen Registrierung sorgt der amerikanische Gesetzgeber jedoch für Verunsicherung und Furchtsteigerung⁹² und somit auch für die Bereitschaft der Bevölkerung, unter dem Deckmantel der Kriminalprävention die Grundrechte von Sexualstraftätern einzuschränken, was ein beunruhigendes Zeichen zunehmender Strafstrenge darstellt.

6. *Fazit und Ausblick*

Die Verhinderung der Reintegration von Sexualstraftätern aufgrund ihrer öffentlichen Registrierung führt längerfristig zu einem großen gesellschaftlichen Problem, denn dabei entsteht eine isolierte Randgruppe der Gesellschaft. Durch diese Isolation wird der Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Wohnungsmarkt und nicht zuletzt zu den existierenden Hilfsangeboten erschwert.⁹³ Die praktischen und psychosozialen Folgen sind für Sexualstraftäter deutlich schwerer als für andere Kriminelle. Die genannten Schwierigkeiten in Bezug auf Wohnraum, Beschäftigung, Stigmatisierung und Isolation sollten jedoch als genau die Faktoren erkannt werden, die das Rückfallrisiko erhöhen.⁹⁴ Eine derartige Behandlung von Straftätern ist mit den Persönlichkeitsrechten und dem Humanitätsgedanken der deutschen Verfassung nicht vereinbar, die eine »allgemeine Orientierung des Strafvollzugs an dem Gedanken, dass der Straftäter nicht auf Dauer aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden soll, sondern dass ihm der Staat den Rückweg in ein verantwortliches Leben in Freiheit nach Möglichkeit erleichtert«⁹⁵, postuliert. Letztlich ist der Umgang des Staates mit dem Täter das wichtigste Qualitätsmerkmal seines Justizsystems. Ein Rechtsstaat, der die Kontrolle auf Kosten des Humanitätsgedankens aufs Spiel setzt, ist aus dem Gleichgewicht geraten. Die Verletzung der rechtsstaatlichen Grundsätze und die Isolierung von Tätern sendet ein falsches Signal an die Bevölkerung, nämlich jenes, dass Menschenrechte verhandelbar sind und es Menschen verschiedener Kategorien gibt.

Die öffentlichen Sexualstraftäterdatenbanken verkörpern eine höchst ungeeignete Risikomanagementmethode, weil sie selbst eine Gefahrenquelle darstellen. Abgesehen von den bereits genannten persönlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen, können die öffentlichen Straftäterdatenbanken Vigilantismus⁹⁶ fördern. Der derzeitige Umgang mit Sexualstraftätern legt die Vermutung nahe, dass ihre öffentliche Registrierung die Bestrafungslust der amerikanischen Gesellschaft widerspiegelt. Sie ist auch ein Zeichen dafür, dass die öffentliche Meinung einen zu großen Einfluss auf die amerikanische Justiz ausübt, die nicht zum Erfüllungsgelhilfen der Bevölkerung bezüglich ihrer emotionsgeladenen Strafbedürfnisse geraten darf. Auch wenn die öffentliche Meinung für das geltende Recht und dessen Anwendung eine wichtige und richtungweisende Rolle spielt, muss diese Rolle beim Erlass neuer Gesetze beschränkt bleiben. Die subjektive Punitivität, d.h. die von der Öffentlichkeit gewünschte Sanktionierung, muss mit der objektiven Punitivität, d.h. der von Gerichten tatsächlich vorgenommenen Sanktionierung, ein Gleichgewicht bilden und darf mit dieser nicht übereinstimmen.⁹⁷ Die öffentliche Straftäterregistrierung kann als Zeichen einer Dysfunktion des amerikanischen Rechtssystems bezeichnet werden, denn sie stellt dessen Geltung und Glaubwürdigkeit in Frage.

92 Ausführlich hierzu *Agan* 2008; *Meiners* 2009.

93 Vgl. *Levenson & Cotter* 2005 a.

94 *Levenson, D'Amora & Hern* 2007, 598.

95 *Weigend* 2012, 9 ff.

96 Ausführlich hierzu *McAlinden* 2005; *Ashenden* 2002; *Williams & Thompson* 2004.

97 Vgl. *Robinson & Darley* 1996.

Literatur

- Agan, A. (2008). Sex Offender Registries: Fear without Function? Unpublished manuscript. University of Chicago, Department of Economics; <http://www.solresearch.org/~SOLR/cache/date/20081201-AAgan-Regry.pdf> [18.03.2013].
- Asbenden, S. (2002). Policing perversion: The contemporary governance of Paedophilia. *Cultural Values* 6, 197–222.
- Bielefeldt, H. (2004). Freiheit und Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat. Berlin.
- Böllinger, L. (2008). Sexualstrafrecht: Permanenz und Penetranz, in: D. Klimke (Hrsg.), *Exklusion in der Marktgesellschaft*. Wiesbaden.
- Braithwaite, J. (2006). Doing justice intelligently in civil society. *Journal of Social Issues* 62/2, 393–409.
- Caldwell, M., Ziemke, M. & Vitacco, M. (2008). An examination of the sex offender registration and notification act as applied to juveniles. *Psychology, Public Policy, and Law* 14/2, 89–114.
- Carpenter, C.L. & Beverlin, A.E. (2012). The evolution of unconstitutionality in sex offender registration laws. *Hastings Law Journal* 63, 1071–1134.
- Comartin, E.B., Kernsmith, P.D. & Miles, P.W. (2010). Family experiences of young adult sex offender registration. *Journal of Child Sexual Abuse* 19/2, 204–225.
- Craun, S.W. & Kernsmith, P.D. (2006). Juvenile offenders and sex offender registries: Examining the data behind the debate. *Federal Probation* 70/3, 45–49.
- Greenfeld, L.A. (1997). *Sex Offenses and Offenders: An Analysis of Data on Rape and Sexual Assault*. Washington.
- Fitch, K. & Sutton, D. (2007). *Sex Offender Management: Children's rights, Megan's Law and the Child Sex Offenders Review*. London.
- Freeman-Longo, R.E. (2000). Revisiting Megan's Law and sex offender registration: Prevention or problem. *American Probation and Parole Association*; <http://www.appa-net.org/eweb/docs/appa/pubs/RML.pdf> [18.03.2013].
- Gusy, Ch. (2008). Freiwilliger Verzicht auf Bürgerrechte, in: H.-J. Lange, H.P. Ohly & J. Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*. Wiesbaden, 321–329.
- Heinz, W. (2007). Wissenschaft und Praxis – Zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (Hrsg.), *Zwischen Rationalität und Rationalisierung – Jugendstrafrechtspflege auf neuen Wegen?* Heidelberg, 39–64.
- Heinz, W. (2004). Kommunale Kriminalprävention aus wissenschaftlicher Sicht, in: H.-J. Kerner & E. Marks (Hrsg.), *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag Hannover*; http://www.praevtionstag.de/content/9_praev/doku/heinz/index_9_heinz.html [18.03.2013].
- Karp, D.R. (1997). *Judicial Shame Sanctions*. New York.
- Kunz, C.L. (1997). Toward dispassionate, effective control of sexual offenders. *The American University Law Review* 47, 453.
- Kunz, K.-L. (2008). *Kriminologie*. Bern.
- Kury, H. (2008). Präventionskonzepte, in: H.-J. Lange, H.P. Ohly & J. Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*. Wiesbaden, 21–48.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2006). Zur Punitivität in Deutschland. *Soziale Probleme* 2, 119–154.
- Kury, H., Kania, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2004). Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Beiheft *Punitivität*, *Kriminologisches Journal* 8, 51–88.
- Kury, H. & Lerchenmüller, H. (Hrsg.) (1981). *Diversions. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*. Bochum.
- Kuttschreuter, M. & Wiegman, O. (1998). Crime prevention and the attitude toward the criminal justice system: The effects of a multimedia campaign. *Journal of Criminal Justice* 26, 441–452.
- Letourneau, E.J., Levenson, J.S., Bandyopadhyay, D., Sinha, D. & Armstrong, K.S. (2010). Effects of South Carolina's sex offender registration and notification policy on adult recidivism. *Criminal Justice Policy Review* 21/4, 435–458.
- Levenson, J.S. & D'Amora, D.A. (2007). Social policies designed to prevent sexual violence: The emperor's new clothes? *Criminal Justice Policy Review* 18/2, 168–199.

- Levenson, J.S. & Cotter, L.P.* (2005). The impact of sex offender residence restrictions: 1,000 feet from danger or one step from absurd? *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 49/2, 168–178.
- Levenson, J.S. & Cotter, L.P.* (2005a). The effect of Megan's Law on sex offender reintegration. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 21, 49–66.
- Levenson, J.S., D'Amora, D.A. & Hern, A.L.* (2007). Megan's law and its impact on community re-entry for sex offenders. *Behavioral Sciences & the Law* 25/4, 587–602.
- McAlinden, A.M.* (2008). Restorative Justice as a Response to Sexual Offending – Addressing the Failings of Current Punitive Approaches. *Sexual Offender Treatment* 3/1, 1–12.
- McAlinden, A.M.* (2006). Managing risk: From regulation to the reintegration of sexual offenders. *Criminology and Criminal Justice* 6/2, 197–218.
- McAlinden, A.M.* (2005). The use of »shame« with sexual offenders. *British Journal of Criminology* 45/3, 373–394.
- McMurran, M., Blair, M. & Egan, V.* (2002). An investigation of the correlations between aggression, impulsiveness, social problem-solving, and alcohol use. *Aggressive Behavior* 28, 239–245.
- McWilliams, F., Shane, M. & Akers, R.* (2000). Worry about victimization: An alternative and reliable measure for fear of crime. *Western Criminology Review* 2, 1–26.
- Meiners, E.R.* (2009). Never innocent: Feminist trouble with sex offender registries and protection in a prison nation. *Meridians: Feminism, Race, Transnationalism* 9/2, 31–62.
- Ostendorf, H.* (2009). Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung. *HRRS*, 158–164.
- Pfeiffer, C.* (2004). Die Dämonisierung des Bösen; <http://kfn.de/versions/kfn/assets/daemonisierung.pdf> [18.03.2013].
- Pfeiffer, C., Windzio, M. & Kleimann, M.* (2004). Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87/6, 415–435.
- Prescott, J. & Rockoff, J.* (2011). Do sex offender registration and notification laws affect criminal behavior? *Journal of Law & Economics* 54, 161–206.
- Prisbrey, T.* (2012). Unjustified punishment: Juvenile consensual sex offenders and the sex offender registry. *BYU Prelaw Review* 26, 107–120.
- Ramoutar, K.M. & Farrington, D.P.* (2006). Are the same factors related to participation and frequency of offending by male and female prisoners? *Psychology, Crime and Law* 12/5, 557–572.
- Robinson, P.H. & Darley, J.M.* (1996). Justice, Liability, and Blame: Community Views and the Criminal Law. Boulder/CO.
- Tewksbury, R. & Levenson, J.* (2007). When evidence is ignored: Residential restrictions for sex offenders. *Correction Today* 69/6, 54–57.
- Tewksbury, R. & Lees, M.* (2006). Consequences of sex offender registration: Collateral consequences and community experiences. *Sociological Spectrum* 26/3, 309–334.
- Tewksbury, R.* (2005). Collateral consequences of sex offender registration. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 21/1, 67–81.
- Tewksbury, R.* (2004). Experiences and attitudes of registered female sex offenders. *Federal Probation* 68/3, 30–33.
- Sandler, J.C., Freeman, N.J. & Socia, K.M.* (2008). Does a watched pot boil? A time-series analysis of New York State's sex offender registration and notification law. *Psychology, Public Policy, and Law* 14/4, 284.
- Schiavone, S.K. & Jeglic, E.L.* (2009). Public perception of sex offender social policies and the impact on sex offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 53/6, 679–695.
- Scheerer, S.* (1978). Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. *Kriminologisches Journal* 10, 223 ff.
- Schram, D. & Milloy, C.D.* (1995). Community notification: A study of offender characteristics and recidivism. Olympia, WA: Washington Institute for Public Policy.
- Singelstein, T. & Stolle, P.* (2012). Wandel der gesellschaftlichen Bedingungen sozialer Kontrolle. *Die Sicherheitsgesellschaft*, 25–60.
- Studer, D.* (2009). Punitivität – Bedeutung, Messung und Ursachen der öffentlichen Strafstrengung. Lizentiatsarbeit, Universität Zürich.

- Szymanski, L.* (2005). Megan's Law: Judicial discretion over requiring juveniles to register as sex offenders. National Center for Juvenile Justice; <http://www.ncjj.org/PDF/Snapshots/ssmeganslaw1003.pdf> [18.03.2013].
- Vásquez, B.E., Maddan, S. & Walker, J.T.* (2008). The influence of sex offender registration and notification laws in the United States. *Crime and Delinquency* 54, 175–192.
- Walker, J.T., Maddan, S., Vásquez, B.E., VanHouten, A.C. & Ervin-McLarty, G.* (2005). The influence of sex offender registration and notification laws in the United States. Arkansas Crime Information Center Working Paper. Little Rock/AR.
- Weigend, T.* (2012). Eine Einführung, in: Strafgesetzbuch; Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Prof. Thomas Weigend. 50. Aufl. München.
- Williams, A. & Thompson, B.* (2004). Vigilance or Vigilantes: The Paulsgrove Riots and Policing Paedophiles in the Community. Part 1: The Long Slow Fuse. *Police Journal* 77/2, 99–119, Part 2: The Lessons of Paulsgrove. *Police Journal* 77/3, 193–206.
- Wright, R.G.* (2003). Sex offender registration and notification: Public attention, political emphasis, and fear. *Criminology & Public Policy* 3/1, 97–104.
- Wyre, R.* (1998). Sex abuse of children, background briefing, Radio National Transcripts, Sydney: Australian Broadcasting Corporation, 30 August.
- Zevitz, R.G.* (2006). Sex offender community notification: Its role in recidivism and offender reintegration. *Criminal Justice Studies* 19/2, 193–208.
- Zevitz, R.G. & Farkas, M.* (2000). Sex offender community notification: Managing high risk criminals or exacting further vengeance? *Behavioral Sciences and the Law* 18, 375–391.
- Zgoba, K., Witt, P., Dalessandro, M. & Veysey, B.* (2009). Megan's Law: Assessing the Practical and Monetary Efficacy. Washington.
- (Ansch. d. Verf.: Dipl.-Psych. *Malgorzata Zöhner*, M.A., Institut für Psychologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie, Kaiser-Karl-Ring 9, 53111 Bonn; malgo@uni-bonn.de)